

# Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 IfSG \*

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

\* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

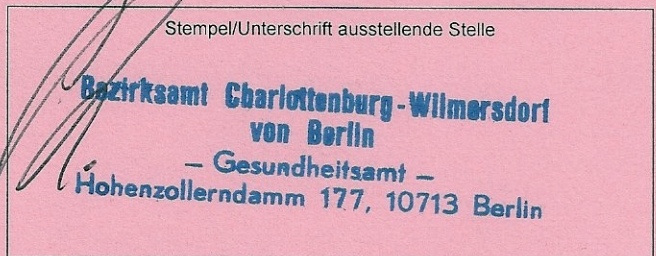
- Ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- Gilt nicht als Arbeitserlaubnis
- Bitte beachten Sie die Hinweise unten auf der Bescheinigung

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Gesundheitsamt,  
Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin

Herr  
**Jakub Kolodziejski**  
**Prinzregentenstraße 69a**  
**10715 Berlin**

geb.: 06.08.1986

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am **06.06.2011** mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.



**Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit und Sie müssen erneut an einer Erstbelehrung teilnehmen.**

**Bitte lassen Sie sich unten auf der Karte, wenn möglich, Ihre Arbeitsaufnahme bestätigen** (so haben Sie immer den Nachweis, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung, die Arbeit aufgenommen haben und die Bescheinigung somit unbefristet gültig ist).

Datum der Arbeitsaufnahme/Belehrung

Unterschrift des Arbeitgeber  
Stempel

Unterschrift des Arbeitnehmer